

81. Wem gehört, wenn eine Frau Arbeiten, zu denen besondere technische Fertigkeiten erforderlich sind, in der Weise verrichtet, daß ihre Arbeiten in dem von ihrem Manne betriebenen Gewerbe verwertet werden, das Erträgnis ihrer Tätigkeit? Wie gestaltet sich das Rechtsverhältnis, wenn der Mann der Frau für ihre Arbeiten tatsächlich eine Vergütung gewährt?

B.G.B. §§ 1356 Abs. 2 u. 1367.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 8. Oktober 1906 i. S. Große Berliner Straßenbahn (Bekl.) w. St. Ehefr. (Kl.). Rep. VI. 21/06.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hatte bei Benutzung der Straßenbahn durch den Zusammenstoß zweier Wagen eine Verletzung an der linken Hand erlitten; die Heilungskosten waren ihr von der Beklagten vergütet worden; sie forderte aber auch Entschädigung wegen dauernder Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit; sie habe, soweit ihr die Besorgung des kleinen Haushaltes dazu Zeit gelassen habe, sich mit der Bemalung von Galanteriesachen beschäftigt und damit 10 *M* wöchentlich verdient und sei an der Fortsetzung dieser Tätigkeit durch die Folgen des Unfalls gehindert. Die erste Instanz sprach ihr eine Rente von 4,50 *M* wöchentlich zu; das Berufungsgericht erhöhte die Rente auf 9 *M* für die Woche. Die Beklagte legte Revision ein, weil durch die verminderte Leistungsfähigkeit der Klägerin nicht diese selbst, sondern nur ihr Mann, den sie durch ihre Malerarbeiten in dem von ihm allein betriebenen Gewerbe unterstützt habe, geschädigt sei. Das Reichsgericht hob das Berufungsurteil auf und verwies die Sache an das Berufungsgericht zurück.

Aus den Gründen:

... „Von der Beklagten ist schon in erster Instanz geltend gemacht worden, daß die Klägerin Ersatz des Betrages, um welchen die Erträgnisse ihrer Malereiarbeiten durch die Folgen des von ihr erlittenen Unfalls geschmälert worden sind, nicht verlangen könne, da die Malereiarbeiten nicht Ausfluß einer eigenen von ihr unternommenen gewerblichen Tätigkeit gewesen seien, sie dabei vielmehr nur als Gehilfin bei dem von ihrem Manne betriebenen Gewerbe mitgewirkt habe (§ 1356 B.G.B.). Das Landgericht hat aber, in Anlehnung an die Ausführungen in dem reichsgerichtlichen Urteil vom 26. November 1900 (Entsch. in Zivilf. Bd. 47 S. 84; vgl. auch Urteil vom 14. Juni 1906 in der Jurist. Wochenschr. 1906 S. 469 Nr. 26), angenommen, daß die Klägerin durch den Wegfall der Hilfe, die sie früher ihrem Manne in dessen Gewerbe geleistet hatte, mittelbar auch selbst geschädigt sei, und hat diesen Schaden auf 4,50 M, d. i. die Hälfte des Wertes, den die Arbeiten der Klägerin für die Einnahmen ihres Mannes gehabt hätten, geschätzt.

Von der Klägerin wurde hiergegen in der Berufungsinstanz geltend gemacht, es liege auch bei Anwendung der in dem vom Landgerichte angezogenen reichsgerichtlichen Urteile dargelegten Grundsätze kein Grund vor, ihren Schaden niedriger zu bemessen, als auf den Betrag, um welchen das, was sie jetzt zu verdienen in der Lage sei, hinter dem zurückbleibe, was sie ohne den Unfall verdient haben würde. Dabei hat sie noch bemerkt, die von dem Landgericht beliebte Festsetzung ihres Schadens sei um so weniger gerechtfertigt, als sie vor dem Unfall das, was sie für Galanteriemalereien verdient, ausgezahlt erhalten, darüber frei verfügt und Ersparnisse davon für ihren Sohn bei einer Sparkasse angelegt habe. Hierfür hat sie Beweis angeboten. . . .

Das Berufungsgericht erachtet den Berufungsangriff für berechtigt. Es sei erwiesen, daß die Klägerin durch ihren Unfall tatsächlich einen durchschnittlichen Wochenverdienst von 9 M verloren habe. Bei dem, was die Klägerin durch ihre Malereiarbeiten verdient habe, handle es sich um Vorbehaltsgut im Sinne von § 1367 B.G.B.; der Verlust stelle daher einen eigenen Schaden der Klägerin dar. Denn die Beweisaufnahme erster Instanz habe ergeben, daß die Klägerin durch eine eigene, der gewerblichen Tätigkeit ihres

Mannes der Art nach gleichkommende Tätigkeit neben ihrer Beschäftigung im Haushalt selbständig einen eigenen Erwerb von durchschnittlich 12 *M* wöchentlich gehabt habe.

Die Revision greift dies an. Die Ehefrau sei dem Manne nicht bloß zur Besorgung der zur Führung des Haushalts erforderlichen Geschäfte, sondern auch, soweit es nach den Verhältnissen der Ehegatten üblich sei, zu Arbeiten in dem Geschäfte des Mannes verpflichtet, und was durch solche Arbeiten verdient werde, gehöre nicht ihr, sondern dem Manne. Die Annahme, von der das Berufungsgericht ausgehe, daß im vorliegenden Falle die Klägerin nicht ihren Mann in seinem Gewerbe unterstützt, sondern ein selbständiges Gewerbe betrieben habe, entbehre der erforderlichen Begründung. Die Beweisaufnahme habe sich hierauf überhaupt nicht erstreckt; soweit aber die Zeugen sich über diesen Punkt ausgesprochen hätten, stehe ihre Aussage der Annahme der Vorinstanz geradezu entgegen.

Dem Angriff war der Erfolg nicht zu versagen.

Nach § 1367 B.G.B., auf dessen Vorschriften das Berufungsgericht seine Entscheidung stützt, ist Vorbehaltsgut, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt. Daß die Klägerin ein selbständiges Erwerbsgeschäft betrieben habe, hat sie selbst nicht behauptet; nach dem erstinstanzlichen Tatbestand haben die Kläger zwar angegeben, sie seien beide Galanteriemaler; aber daraus ist noch nicht zu entnehmen, daß auch die Klägerin selbständig die Galanteriemalerei betrieben habe in der Weise, daß sie in eigenem Namen Verträge mit Dritten über Ausführung von Malerarbeiten abgeschlossen und dadurch einen Erwerb gehabt habe. Die Klägerin ist auch der von der Beklagten in erster Instanz aufgestellten Behauptung, daß sie einen selbständigen Gewerbebetrieb bei der Behörde nicht angemeldet habe, nicht entgegengetreten. Ihr zweitinstanzliches Vorbringen, daß ihr eigener Erwerbsverdienst auch von ihr selbständig und nach ihrem eigenen Ermessen zu Spareinlagen für ihren Sohn verwendet worden sei, läßt ebenfalls nicht mit genügender Deutlichkeit erkennen, daß sie den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts in dem oben bezeichneten Sinne habe behaupten wollen. Übrigens kommt darauf nichts an; denn dieses Anführen ist als von der Beklagten bestritten anzusehen, da deren Absicht, es in Abrede zu stellen, aus ihren

sonstigen Erklärungen zu entnehmen ist, und ein Beweis ist über jenes Vorbringen nicht erhoben worden.

Für die sich danach weiter darbietende Frage, ob die frühere Beschäftigung der Klägerin mit Galanteriemalerei eine Arbeit gewesen ist, deren Erträgnisse ihr als Vorbehaltsgut gebührt haben, ist der Umstand von Bedeutung, daß der Mann der Klägerin die Herstellung von Galanteriemalereien gewerbmäßig betreibt. Nach § 1356 Abs. 2 B.G.B. ist die Frau, soweit eine solche Tätigkeit nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich ist, nicht bloß zu Arbeiten im Hauswesen, sondern auch zu solchen im Geschäfte des Mannes verpflichtet, und das, was durch solche Arbeiten der Frau verdient wird, gehört an sich nicht ihr, weder als eingebrachtes, noch als Vorbehaltsgut, sondern dem Manne. Die Anwendung dieser Regel und der sich daraus ergebenden rechtlichen Folgerungen auf den vorliegenden Fall wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß es sich bei den Arbeiten der Klägerin um eine Tätigkeit gehandelt hat, deren erfolgreiche Ausübung einige technische Fertigkeit und ein gewisses Maß von Ausbildung des Geschmacks und Schönheitssinns erfordert. Für die Beurteilung des vorliegenden Rechtsstreites ist es nicht entscheidend, ob die Klägerin, wenn sie sich durch Unterweisung von Seiten ihres Mannes oder in anderer Weise die Fähigkeit, Arbeiten der in Rede stehenden Art auszuführen, erworben hatte, ihrem Manne gegenüber verpflichtet gewesen ist, diese Fähigkeit bergestalt zu dessen Gunsten zu verwerten, daß sie ihn bei der Ausübung seines Gewerbes unterstützte; es kommt vielmehr darauf an, ob sie das bisher getan hat und anzunehmen ist, daß sie, wenn der Unfall nicht eingetreten wäre, dies auch in Zukunft getan haben würde. Trifft dies zu, so ist durch die Beeinträchtigung, welche ihre Befähigung zur Ausföhrung von Malereien der in Frage stehenden Art durch den Unfall . . . erlitten hat, ihr Mann geschädigt, nicht sie, weil sie eben ihre Fähigkeit nicht zu eigener Arbeit, d. h. zu solcher, durch welche sie sich einen Erwerb verschaffte, verwertet haben würde. Das Berufungsurteil hat nun die Verhältnisse, wie sie in der Ehe der Klägerin nach der in Betracht kommenden Richtung bestanden haben, nicht näher festgestellt, vielmehr für die Annahme, daß die Erträgnisse der von der Klägerin bezüglich der Herstellung von Galanteriemalereien entwickelten Tätigkeit ihr Vorbehaltsgut gewesen seien,

lediglich auf die Ergebnisse der erstinstanzlichen Beweisaufnahme verwiesen. Dies kann nur dahin verstanden werden, daß die Vorinstanz das, was der Sohn der Klägerin und die Eheleute K. ausgesagt haben, für glaubwürdig erachtet hat. Die Aussagen dieser Zeugen sprechen nun aber nicht dafür, daß die Klägerin bis zu dem Unfalle sich durch Malerarbeiten einen eigenen Erwerb verschafft hat, sondern dafür, daß sie lediglich ihren Mann in dessen Geschäft unterstützt hat. . . .

Das, was die Vorinstanz durch Verweisung auf die Beweisergebnisse bezüglich der tatsächlichen Verhältnisse als dargetan bezeichnet hat, genügt hiernach nicht, die von ihr über die Berufung der Klägerin getroffene Entscheidung zu rechtfertigen. Dies kann jedoch nicht zur Zurückweisung dieser Berufung durch das Revisionsgericht führen. Denn in zweiter Instanz hat die Klägerin Behauptungen aufgestellt, die offenbar dahin gehen sollen, daß das, was durch ihre Malerarbeit verdient worden sei, mindestens zum Teil ihr selbst zugeflossen sei. Allerdings ist das, was sie insoweit vorgebracht hat, sehr unbestimmt und nicht geeignet, ein klares Bild von der Sachlage zu geben; es hätte aber insoweit das Fragerecht ausgeübt werden sollen. Die Sache muß deshalb zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Dabei mag noch folgendes bemerkt werden.

Anscheinend hat die Klägerin auch in zweiter Instanz nicht behaupten wollen, daß sie direkt von dritten Personen Aufträge zur Ausführung von Galanteriemalereien entgegengenommen und von diesen den Preis für die ausgeführten Arbeiten empfangen habe. Vielmehr ist ihr Anführen wohl dahin aufzufassen, daß ihr Mann ihr für die Arbeiten, die sie für seinen Gewerbebetrieb ausgeführt, eine Vergütung gewährt, sie also in dessen Geschäft als Gewerbsgehilfin gegen Entgelt gearbeitet habe. Beruht dies in Wahrheit, so würde ihr ein Anspruch gegen die Beklagte auf Ersatz dessen, was sie ohne den Unfall von ihrem Manne als Lohn erhalten haben würde, aber infolge der bei dem Unfall erlittenen Verletzung nicht mehr zu verdienen in der Lage gewesen ist und sein wird, nicht abzusprechen sein. Von einzelnen Schriftstellern (vgl. z. B. Wieruzowski, *Eherecht* Bd. 2 § 13 Anm. 30) wird angenommen, daß, wenn der Mann der Frau für Dienste in seinem Geschäfte, zu deren Leistung

sie nach § 1356 B.G.B. verpflichtet ist, eine Vergütung gewährt, dies eine reine Schenkung sei, und das der Frau Gegebene nicht als Vorbehaltsgut, sondern als eingebrachtes Gut anzusehen sei. Diese Auffassung mag unter Umständen zutreffend sein;

vgl. auch Prot. der Komm. für die II. Lesung des Entw. des B.G.B. Bd. 4 S. 125;

regelmäßig wird sie aber nicht berechtigt sein. Bei der Frage, ob und in welchem Umfange die Frau in einem gegebenen Falle zu Dienstleistungen für das Geschäft ihres Mannes verpflichtet ist, handelt es sich um die Würdigung tatsächlicher Verhältnisse, die dem subjektiven Ermessen weiten Spielraum läßt, und ihre Beantwortung ist in erster Linie Sache der beiden Ehegatten selbst. Sind sie darüber einverstanden, daß die Frau für gewisse Dienste ein Entgelt vom Manne erhalten solle, so kommt damit zum Ausdruck, daß der letztere insoweit eine Verpflichtung der Frau im Sinne von § 1356 Abs. 2 B.G.B. nicht für gegeben erachtet und deshalb eine unentgeltliche Leistung der Dienste nicht in Anspruch nehmen will. Hierdurch wird für die vom Manne der Frau gewährte oder versprochene Vergütung der Charakter als Schenkung ausgeschlossen, und sie kann ihn auch nicht dadurch erlangen, daß etwa später in einem Prozesse der Richter die Meinung gewinnt, der Mann habe bei jener Einigung der Ehegatten der Dienstleistungspflicht seiner Frau zu enge Grenzen gesteckt.

Vgl. auch die angezogenen Protokolle a. a. O. und S. 141.

Danach würde eine Vergütung, die der Mann der Klägerin für deren Beihilfe in seinem Geschäfte gewährt hat und bei weiteren gleichen Diensten gewährt haben würde, Vorbehaltsgut der Klägerin gewesen und geworden sein, und diese würde daher, die Richtigkeit ihres Anführens unterstellt, um den Betrag geschädigt sein, den sie ohne den Unfall von ihrem Manne für ihre Malerarbeiten erhalten hätte, aber von der Zeit des Unfalls an wegen der Beschränkung ihrer Leistungsfähigkeit nicht mehr zu verdienen vermag. Es braucht deshalb nicht erörtert zu werden, ob nicht die Klägerin, die mit Zustimmung ihres Mannes geklagt hat, Ersatz der ihr entgehenden Vergütungen des Mannes auch dann beanspruchen könnte, wenn diese Vergütungen als Schenkungen anzusehen wären.“ . . .